Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Osnabrück

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

Ort/Datum

Bohmte, den

Az.: 4.4.3 – 611 – 2408 H.A. P 41

Verhandlungsniederschrift (§§ 129 ff.FlurbG)

Verf.-Nr.	Name des Verfahrens
2408	**Bohmte-Nord**

In dem vorgenannten Verfahren ist heute vor dem Amt für Landentwicklung Osnabrück,
vertreten durch Frau Sternitzke
mit der Gemeinde Bohmte - ONR. 8 u.a. -
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Goedejohann
und der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Bohmte-Nord (TG),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Hermann Asshorn

eine

Verwaltungsvereinbarung

wie folgt verhandelt worden:

1.
Die Teilnehmergemeinschaft wird nach Maßgabe des noch aufzustellenden Planes nach § 41 FlurbG ab dem Jahr 2021 bis voraussichtlich 2023 den Hauptausbau der gemeinschaftlichen Anlagen leisten.
Entsprechend den Festsetzungen des Planes nach § 41 FlurbG wird die **Gemeinde Bohmte** die im Zuge der Flurbereinigung **ausgebauten Straßen und Wege einschließlich der Anlagen zur ökologischen Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt** mit der Fertigstellung nach gemeinsamer Abnahme der Bauleistungen in **Unterhaltung übernehmen**. Geplant ist derzeit der Ausbau von Straßen und Wegen auf insgesamt rd. 33,4 km Länge (siehe beiliegende Aufstellung).

2.
Zur Eigenleistungsfinanzierung wird die Teilnehmergemeinschaft in den Ausbaujahren neben der Beitragshebung entsprechende **Darlehen für die Ausbaukosten der Straßen und Wege einschließlich anteiliger Vermessungsnebenkosten und Verbindlichkeiten sowie Kosten für die Herstellung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen** einsetzen.
2.1.
Nach dem bisherigen Konzept zum Plan nach § 41 FlurbG (Stand Neugestaltungsgrundsätze) handelt es sich um rund 3,4 Millionen Euro kalkulierte Ausführungskosten für Straßen und Wege, die in den Jahren 2021 bis voraussichtlich 2023 zur Ausführung kommen sollen. Die kalkulierten Gesamtkosten für die landschaftsgestaltenden Anlagen betragen insgesamt rund 30.000 Euro. Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sind mit insgesamt 150.000 Euro veranschlagt.
Die kalkulierten Ausführungskosten im Sinne der Ziffer 2 betragen insgesamt 3.472.550 Euro (siehe besondere Kostenzusammenstellung). Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sind dabei noch nicht berücksichtigt.

2.2.
Die konkrete Höhe der Darlehensfinanzierung richtet sich nach dem Abrechnungsergebnis der genannten Kosten. Die Eigenleistung (EL) der TG darf nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Flurbereinigung 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten. Der Vertreter der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass weitere Beiträge fällig werden, wenn aufgrund von Kostensteigerungen die Höhe der zulässigen Förderung überschritten wird.

3.
Die **Gemeinde Bohmte** verpflichtet sich unwiderruflich gegenüber der TG Bohmte-Nord im Zusammenhang mit der Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens den **Kapitaldienst für diese Darlehen oder den entsprechenden Eigenleistungsbetrag** zu übernehmen.
3.1
Falls die Beträge über Darlehen aufgebracht werden, werden die Zinsbedingungen und die Laufzeit der Darlehen in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung festgelegt. Die Darlehensaufnahme erfolgt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.
3.2
Die Kapitaldienste werden von der Flurbereinigungskasse verauslagt und ihr gegenüber von der Gemeinde Bohmte erstattet. Die Erstattungen sind zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das Konto der TG IBAN: DE bei der Osnabrücker Volksbank BIC: GENODEF1OSV unter Angabe des Aktenzeichens 0.100/1.1.1 vorzunehmen.

4.
Diese **Verwaltungsvereinbarung gilt für den mit dem aktuellen Planungsstand festgesetzten Umfang an Maßnahmen** in der Flurbereinigung. Eine dementsprechende Aufstellung der auszubauenden Straßen und Wege ist als Anlage dieser Verhandlung beigefügt. Eventuelle geringfügige Veränderungen werden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der TG und der Gemeinde Bohmte aus den Neugestaltungsgrundsätzen zum Plan nach § 41 FlurbG zeitnah weiterentwickelt. Im Falle von Kostensteigerungen wird die Gemeinde auf Anforderung der TG den Anteil der auf die Gemeinde Bohmte entfallende Erhöhungsbetrag übernehmen.
4.1.
Diese Verwaltungsvereinbarung erstreckt sich auch auf einvernehmlich zustande kommende Planänderungen nach § 41 FlurbG, soweit sie innerhalb des finanziellen Rahmens kostenneutral bleiben.
4.2.
Im Falle wesentlicher Erweiterungen des Ausbauumfanges mit der Folge einer Überschreitung des Kostenrahmens sind die Finanzierungsmodalitäten für die entsprechenden Mehrkosten zwischen der Gemiende Bohmte und der Teilnehmergemeinschaft gesondert zu vereinbaren.
4.3.
Die Höhe der anteiligen Vermessungskosten und Verbindlichkeiten werden mit rund 42.500 Euro kalkuliert. Der Erstattungsbetrag wird zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich festgelegt.

5.
Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Amtes für regionale Landesentwicklung Osnabrück.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von Ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

vorgelesen genehmigt unterschrieben

.....

.....

Geschlossen:

.....
Verhandlungsleiterin LS.